

Data Act

390

die Entscheidung → Keck & Mithouard modifiziert.

Data Act

1. Der Data Act (DA) (VO (EU) 2023/2854 vom 27.11.2023, anzuwenden ab 12.9.2025) zielt als horizontale, vollharmonisierte Verordnung darauf ab, den Zugang zu und die Nutzung von Daten in allen Lebensbereichen zu verbessern. Entsprechend ihrer vollständigen Bezeichnung „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“ soll mit der Verordnung die gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft gewährleistet und Datenzugang und -nutzung gefördert werden.

2. Der DA tritt als zweite Säule der europäischen Datenstrategie neben den → Data Governance Act (DGA) (VO (EU) 2022/868 vom 30.5.2022, anzuwenden seit 24.9.2023), mit der die EU-Komm die Datennutzung im Interesse von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft verbessern und die Voraussetzungen für den Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft schaffen möchte. Der DGA regelt als erste Säule im Wesentlichen die Voraussetzungen für den Betrieb von Datennutzungsinfrastrukturen. Ergänzend dazu regelt der DA, wer unter welchen Bedingungen auf Daten zuzugreifen darf, die durch Produkte oder verbundene Dienste erzeugt werden.

3. Adressaten des DA sind Hersteller von vernetzten Produkten ("IoT"-Geräte) und Anbieter verbundener Dienste sowie deren Nutzer (juristische oder natürliche Personen, bspw. Unternehmen oder Verbraucher), außerdem Dateneinhaber und öffentliche Stellen. Es gilt das Markortprinzip, wonach der DA zu beachten ist, wenn die definierten Produkte oder Dienste in der EU angeboten werden.

4. Der DA enthält Vorgaben zum Austausch von Daten im B2C- und B2B-Bereich, die durch die Nutzung von vernetzten Produkten oder damit verbundenen Diensten entstehen sowie Vorgaben zur Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen (B2G) wegen außerordentlicher Notwendigkeit. Werden durch ein Produkt oder einen verbundenen Dienst → Personenbezogene Daten eines Nutzers erzeugt, gelten sowohl die → Datenschutz-Grundverordnung als auch der DA. Der DA stellt Anforderungen zur Interoperabilität auf (Art. 33 ff. DA).

5. Dem Nutzer müssen nach Art. 3 I DA die bei der Nutzung von vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten zugänglich sein; Produkte und Dienste sind entsprechend zu konzipieren (Access by Design). Vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages über ein vernetztes Produkt sind dem Nutzer Informationen zu Art, Format und geschätztem Umfang der Daten, die das Produkt generieren kann, sowie Informationen darüber, ob das vernetzte Produkt in der Lage ist, kontinuierlich und in Echtzeit

Daten zu generieren, in verständlicher und klarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datenschutz-Grundverordnung kennt vergleichbare → Informationspflicht.

6. Art. 4 DA eröffnet dem Nutzer und Dateneinhaber ein Zugangs- und Nutzungsrecht zu den Produktdaten und verbundenen Dienstdaten. Geschäftsgeheimnisse sind nach Art. 4 VI DA zu schützen. Art. 4 XIII DA enthält die Vorgabe, dass der Dateneinhaber auch ohne Weiteres verfügbare Daten nur auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer nutzen darf.

7. Mittels Verweis (Art. 40 DA) auf die Sanktionsmöglichkeiten der → Datenschutz-Grundverordnung (Art. 83 DS-GVO) ist die Möglichkeit zu Geldbußen bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes eröffnet.

data room

→ due diligence.

Daten, Bezahlen mit

→ Verbrauchervertrag, → Verbraucherverträge über digitale Produkte.

Daten, persönliche

→ Bundesdatenschutzgesetz; → Datenschutz; → Datenschutzgrundverordnung.

Datenabgleich

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung uneingeschränkt abgeglichen werden (§ 98c StPO). Die besonderen Voraussetzungen der → Rasterfahndung (§ 98a StPO) gelten dafür nicht. S. auch → Schleppnetzverfahren. Der Datenabgleich zu präventiven Zwecken ist im → Polizeirecht geregelt (vgl. zB Art. 43 BayPAG). Sa → Datenerhebung; → Datenschutz.

Datenbank

Datenbank iSd → Urheberrechts ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert (§ 87a I UrhG). Der Hersteller einer Datenbank hat 15 Jahre lang das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder in wesentlichen Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Stellt die Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung dar, so handelt es sich unabhängig von den erforderlichen Investitionen um ein Datenbankwerk, das – wie alle Werke des Urheber-